Gemeinde Kriens

# ENTSCHEID

**Einwohnerrat**
Geschäftsleitung

**Politische Vorstösse**

Sitzung vom 2. Oktober 2008

Betreff

## Motion Portmann und Mitunterzeichnende: Aufhebung der Erbschaftssteuer für Konkubinats-Partnerschaften (Nr. 003/08) Abweisung

### I Sachverhalt

Am 5. September 2008 ist die Motion von Peter Portmann und Mitunterzeichnenden "Aufhebung der Erbschaftssteuer für Konkubinats-Partnerschaften" (Nr. 003/08) bei der Gemeindekanzlei eingegangen. Die Motion verlangt die Anpassung der Verordnung zur Erbschaftssteuer der Gemeinde Kriens in dem Sinne, als dass Konkubinats-Partnerschaften gleich wie Ehepaare bzw. Paare in eingetragener Partnerschaft erbschaftssteuerlich zu behandeln sind.

Mit Beschluss vom 17. September 2008 beantragt der Gemeinderat, die Motion infolge Unzuständigkeit der Gemeinde Kriens abzuweisen.

### II Erwägungen

Die Erbschaftssteuer ist eine kantonale Steuer. Im Gesetz betreffend die Erbschaftssteuern vom 27. Mai 1908 sind sowohl die Steuerobjekte wie auch die Steuersubjekte aufgeführt. Die Gemeinden haben in diesen Bereichen keine Möglichkeit der Einflussnahme. § 11 des Gesetzes regelt abschliessend, wer von der Bezahlung der Erbschaftssteuer befreit ist. Weiter gibt das Gesetz den Gemeinden die Möglichkeit, die Nachkommen-Erbschaftssteuer abzuschaffen oder von den gesetzlichen Bestimmungen abweichend zu regeln. Von dieser Möglichkeit wurde in Kriens Gebrauch gemacht, sodass in Kriens keine Nachkommen-Erbschaftssteuer erhoben wird.

Eine Verordnung zur Erbschaftssteuer der Gemeinde Kriens, wie dies der Motionär erwähnt, existiert nicht und würde auch kantonalem Recht widersprechen. Die Gremien der Gemeinde Kriens haben keine Möglichkeit, der Forderung des Motionärs zu entsprechen.

Art. 48 der Geschäftsordnung des Einwohnerrates (GeschO ER) führt aus, dass eine Motion im Kompetenzbereich des Einwohnerrates oder der Stimmberechtigten liegen muss. Nachdem die Gemeinde Kriens nur für ihr Gemeindegebiet Regelungen aufstellen kann, muss die Motion zwingend im Kompetenzbereich des Einwohnerrates und der Stimmberechtigten von Kriens liegen. Nachdem dies gemäss den vorstehenden Ausführungen nicht zutrifft ist die Motion abzuweisen.

Art. 62 GeschO ER führt aus, dass ausserhalb der Ratssitzungen die Durchsetzung der Bestimmungen der Geschäftsordnung der Geschäftleitung obliegen. In diesem Sinne ist die Geschäftsleitung für den Entscheid über die Zulassung, Umwandlung oder Abweisung des politischen Vorstosses zuständig.

Schachenstrasse 13 6011 Kriens
Telefon 041 329 63 03 Fax 041 329 63 06 Internet www.kriens.ch

## III Rechtsspruch

1. In Anwendung von Art. 62 und Art. 48 der Geschäftsordnung des Einwohnerrates Kriens wird die Motion Portmann und Mitunterzeichnende "Aufhebung der Erbschaftssteuern für Konkubinats-Partnerschaften" (Nr. 003/08) infolge Unzuständigkeit der Gemeinde Kriens abgewiesen.

2. Die Motion wird von der Pendenzenliste gestrichen.

3. Der Entscheid wird allen Empfängern des politischen Vorstosses per Extranet mitgeteilt.

4. Dieser Entscheid ist abschliessend.

**Geschäftsleitung des Einwohnerrates Kriens**

Bruno Bienz
Einwohnerratspräsident

Fredy Imgrüth
Gemeindeschreiber-Substitut

Zugestellt am 2. Oktober 2008